Amtliche Bekanntmachung

Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Wind“ gemäß § 5 Abs. 2b Baugesetzbuch (BauGB) der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten

Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten hat in seiner Sitzung am 22.03.2018 den Beschluss für die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Wind" gemäß § 5 Abs. 2b BauGB gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Der Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Wind“ umfasst als Untersuchungsraum zunächst das Gebiet der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten und wird aufgrund der Untersuchungsergebnisse im weiteren Verfahrensverlauf konkretisiert und sich auf Teilbereiche beschränken.

Durch die Rechtsprechung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 13.07.2017 (Az. 12 KN 206/15 und 12 KN 208/15) wurde der sachliche Teilabschnitt Windenergie des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2013 des Landkreises Stade für unwirksam erklärt, so dass gegenwärtig keine raumordnerische Steuerung der Windenergie auf Landkreisebene besteht. Zudem ist aufgrund der rechtlichen Anforderungen, die gegenwärtig an die Ausarbeitung eines Gesamtkonzeptes zur Steuerung der Windenergie zu stellen sind, eine Anpassung des Planungskonzeptes in den bestehenden Teilflächennutzungsplänen der ehemaligen Samtgemeinden Oldendorf-Himmelpforten erforderlich.
Vor diesem Hintergrund soll auf Samtgemeindeebene mit der Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes „Wind“ gemäß § 5 Abs. 2b BauGB eine Steuerung der im Außenbereich nach § 35 BauGB privilegiert zulässigen Windenergienutzung erfolgen. Auf Grundlage einer gesamträumlichen Betrachtung soll der Windenergienutzung durch die Darstellung von Konzentrationszonen substanziell Raum verschafft werden. Ziel ist es, die Windenenergienutzung an geeigneten, möglichst verträglichen Standorten im Außenbereich des Samtgemeindegebietes unter Berücksichtigung städtebaulicher Gesichtspunkte zu bündeln. Hierdurch soll eine geordnete, räumlich konzentrierte, sozial-, natur- und landschaftsverträgliche Entwicklung der Windenergienutzung erzielt werden.
Mit dem Teilflächennutzungsplan werden die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erreicht, sodass für die verbleibenden Außenbereichsbereiche außerhalb der Konzentrationszonen eine Ausschlusswirkung erzielt wird.

Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zu einem späteren Zeitpunkt durch eine separate Bekanntmachung erfolgen wird.

Himmelpforten, den 24. Mai 2018

Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten
Der Samtgemeindebürgermeister

SAMTGEMEINDE OLDENDORF-HIMMELPFORTEN 5 * LANDKREIS STADE *

ausgehängt am:
abgenommen am: